

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Liebe Biobäuerinnen, liebe Biobauern,
unser jährliches LACON-Rundschreiben dient Ihnen als Unterstützung zur Vorbereitung auf die Biokontrolle. Wichtige Änderungen fassen wir für Sie in diesem Schreiben zusammen, um eine möglichst praktikable Umsetzung zu gewährleisten. Alle rechtlichen Grundlagen finden Sie unter https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/bio/bio_produkte.html.



INHALT

DIGITALES ZERTIFIKAT

PFLANZLICHE PRODUKTION

DOKUMENTATION VON OFFENEN WARTEZEITEN

ZUKAUF KONVENTIONELLER TIERE FÜR DIE ZUCHT

ÄNDERUNGEN BEI DER GEFLÜGELHALTUNG

AUSGELAUFENE ÜBERGANGSFRISTEN

VERARBEITUNG AM BIO-BETRIEB

DIGITALES ZERTIFIKAT UND RECHNUNG

Die Digitalisierung der Vor-Ort-Kontrolle ermöglichte uns die Kontrolle bereits in vielen Bereichen effizienter zu gestalten. Diesbezüglich möchte sich LACON weiterentwickeln und die Kommunikation ebenso digitaler gestalten. Ab heuer werden wir daher Zertifikate, Rechnung und andere Dokumente erstmals in digitaler Form versenden. Diese Möglichkeit bietet uns eine raschere Kommunikation mit Ihnen und somit auch eine Verbesserung der Dienstleistung im Bereich der Biokontrolle und Stärkung der Zusammenarbeit mit Ihnen. Auf Wunsch schicken wir diese Unterlagen gerne weiterhin am Postweg zu, eine Abfrage erfolgt im Zuge der Vorort-Kontrolle.



LACON GmbH
Am Teich 2
4150 Rohrbach-Berg

Telefon: 07289 / 40 977
Fax: 07289 / 40 977 - 4
E-Mail: office@lacon-institut.at

Telefonisch erreichbar sind
wir Montag - Freitag
08:00 - 12:00 Uhr

PFLANZLICHE PRODUKTION

Wie bisher soll biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial eingesetzt werden. Das Angebot an Biosaatgut und vegetativem Biovermehrungsmaterial finden Sie unter www.ages.at/pflanze/saat-und-pflanzgut/biosaatgut-datenbank.

Sofern Bio- und Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial nicht mehr verfügbar ist, besteht weiterhin die Möglichkeit eine Ausnahmegenehmigung zum Einsatz von konventionell unbehandeltem Pflanzenvermehrungsmaterial zu beantragen. Das aktuelle Formular „Ansuchen Pflanzenvermehrungsmaterial“ ist auf unserer Homepage zu finden und an vermehrungsmaterial@lacon-institut.at zu senden.

Beachten Sie, dass die Genehmigung vor der Aussaat erteilt werden muss.

Die Genehmigungen sind nur im entsprechenden Kalenderjahr gültig. Restmengen müssen in der nächsten Anbausaison erneut beantragt werden. Beim wiederholten Anbau ohne Ausnahmegenehmigung sind wir, gemäß derzeit geltendem Maßnahmenkatalog, dazu verpflichtet, den Sachverhalt der zuständigen Behörde zu melden. Die allgemeinen Ausnahmen zum Einsatz von nicht biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial finden Sie weiterhin unter <https://www.ages.at/pflanze/saat-und-pflanzgut/biosaatgut-datenbank>. Für dieses ist bei konventionellem Status kein Ansuchen notwendig.



TIERISCHE ERZEUGUNG

DOKUMENTATION VON OFFENEN WARTEZEITEN AM VERKAUFSBELEG/VIEHVERKEHRSSCHEIN

Bei Tieren, welche während der gesetzlich doppelten Wartezeit zur Lebend-Nutzung mit Bio-Hinweis vermarktet werden, müssen am Verkaufsbeleg Beginn und Dauer der Behandlung angeführt werden. Bitte achten Sie auf die korrekte Kennzeichnung.

Bei Nichtdeklaration der offenen Wartezeit beim Verkauf am Viehverkehrsschein sind wir dazu verpflichtet, gemäß derzeit geltendem Maßnahmenkatalog, den Sachverhalt der zuständigen Behörde zu melden.

Eine Vermarktung zur Schlachtung von behandelten Tieren, innerhalb der doppelten Wartezeit, ist nur mit konventionellem Status zulässig.

Eingriffe an Tieren

Bitte beachten Sie, dass betriebsbezogene Ausnahmegenehmigung (Enthornung von Kälbern bis 8 Wochen, Enthornung von weiblichen Kitzen zur Milchproduktion bis 4 Wochen sowie Schwanzkupieren bei weiblichen Lämmern bis 7 Tagen) immer nur für drei Kalenderjahre gültig ist. D.h. wurde der Antrag mit Beginn des Jahres 2023 gestellt, läuft dieser mit 31.12.2025 ab. Für den ersten Eingriff 2026 ist somit erneut ein Antrag im VIS zu stellen.

TIERISCHE ERZEUGUNG

ZUKAUF KONVENTIONELLER TIERE FÜR DIE ZUCHT

Bereits 2023 sind Zugänge von konventionellen Tieren für die Zucht durch die Behörde genehmigungspflichtig.

Ausgenommen von der Genehmigung sind nach wie vor Zuchttiere einer gefährdeten Nutztier rasse (ohne Einschränkung hinsichtlich Anzahl der Tiere) sowie Bienen (Schwärme und Weiseln im Ausmaß von 20% der bereits bestehenden Völker).

Nationale Vorgabe: Nicht genehmigbare Tiere müssen den Betrieb ohne Biohinweis wieder verlassen!

Achtung: Tiere zur Mast (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Equiden) müssen biologischer Herkunft sein (Auslobung auf Viehverkehrsschein beachten und Aufliegen des aktuellen Zertifikats).

Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden, Geweihträger, Neuweltkamele, Schweine, Kaninchen

Ausgewachsene männliche und nullipare* weibliche Tiere zur Bestandserneuerung sowie Jungtiere zum erstmaligen Bestandsaufbau:

Der Zukauf von nicht biologischen Tieren ist ab dem Aufliegen des Nichtverfügbarkeitsnachweises möglich (ausgenommen Geflügel). Eine Genehmigung muss binnen 5 Tagen ab Erhalt der Nichtverfügbarkeitsbestätigung im VIS (<https://portal.statistik.at/>) beantragt werden.

Die Nachweise sind entweder bei den folgenden Websites oder beim Zuchtverband abrufbar:

- Rinder, Schafe, Ziegen: www.almmarkt.com
- Schweine: www.pig.at
- Equiden, Geweihträger, Neuweltkamele, Kaninchen: Bestätigung durch Zuchtverband oder Servicestelle

Für konventionelle Tierzugänge ab 1.1.2025 ohne fristgerechte Genehmigung müssen wir laut in Österreich geltendem Maßnahmenkatalog eine Bio-Vermarktungssperre aussprechen. Das heißt, die betroffenen Tiere müssen ohne Bio-Hinweis umgehend vom Betrieb verbracht werden. Weiters sind wir dazu verpflichtet, den Sachverhalt an die zuständige Behörde zu melden.

Eine Ausnahme bilden aktuell die Gemeinschaftsstiere (Kooperation mit konv. Betrieb), welche am Viehverkehrsschein als solche zu kennzeichnen und nicht auf Bio umstellbar sind sowie Stiere zur Zucht mit einem Alter von 6 bis 12 Monaten. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne im LACON-Büro zur Verfügung.



*Nullipar = Tiere dürfen noch keine eigenen Nachkommen haben

TIERISCHE ERZEUGUNG

Geflügel

Auch beim Zugang von konventionellen Kühen bis zum 3. Lebenstag und Bruteiern muss eine Genehmigung aufliegen. Die Verfügbarkeit von biologischen Tieren der einzelnen Geflügelrassen wurde heuer wieder vom Beirat für biologische Produktion evaluiert und ist unter www.verbrauchergesundheit.gv.at unter dem Dokument „L_0024 Version 3-1“ einsehbar.

Sollte bei der Kontrolle das Fehlen der Genehmigung festgestellt werden, muss binnen 30 Tagen ein Ansuchen im VIS gestellt werden. Erfolgt dies nicht, sind wir dazu verpflichtet, gemäß derzeit geltendem Maßnahmenkatalog, den konventionellen Tierzugang mit fehlender Genehmigung an die zuständige Landesbehörde zu melden.

Fütterung von Geflügel

Im Kontrolljahr 2025 ist der Einsatz von 5% nicht biologischer Eiweißfuttermittel nur in der Geflügelfütterung bei Junggeflügel (=Geflügel bis zur 18.Lebenswoche) erlaubt.

WACHTELN UND STRAUSSE

In der nationalen Richtlinie „Biologische Produktion“ wurden konkrete Vorgaben für die Haltung von Wachteln und Vogelstrauße festgelegt, somit kann ab 2025 eine Zertifizierung dieser Tiere erfolgen. Für Details stehen wir gerne zur Verfügung.

AUSGELAUFENE ÜBERGANGSFRISTEN VON GEFLÜGEL

Im Geflügelbereich sind mit 1.1.2025 einige Übergangsfristen ausgelaufen. Eine Nichteinhaltung dieser Vorgaben führt zu einer kostenpflichtigen Nachkontrolle.

- Für Masthühner und Puten sind Sitzstangen (5 cm/10 cm pro Tier) und/oder erhöhte Ebenen (25 cm²/100cm² pro Tier) vorgeschrieben, auch im Vormaststall.
- Die **maximale Besatzdichte** der Stallfläche bei **Mastgeflügel** beträgt **21 kg Lebendgewicht/m² ständig nutzbare Stallfläche**. Wenn der Außenscharrraum isoliert ist, kann dieser weiterhin zur nutzbaren Stallfläche herangezogen werden. Ausschließlich bei mobilen Stallungen mit einer Bodenfläche unter 150 m² kann die Besatzdichte auf 30 kg LG/m² erhöht werden.
- Während die **Mindestlänge der Ausflugklappen zwischen Außenscharrraum und Grünauslauf** weiterhin mind. 4 lfm/100 m² Stallfläche betragen muss, müssen **zwischen Stall und Außenscharrraum** mind. 2 lfm/100 m² zur Verfügung stehen.
Hinweis: Wird der Außenscharrraum als Stallfläche angerechnet, muss eine Mindestlänge der Ausflugklappen von mind. 4 lfm/100m² in den Grünauslauf eingehalten werden.
- Stallabteile für Puten, Enten und Gänse müssen durch **feste Trennwände** vom Boden bis zur Decke abgetrennt werden. Stallabteile für Elterntiere, Legehennen, Junghennen, Bruderhähne und Masthühner sollen durch feste oder auch durch **halbgeschlossene Trennwände/Netze** getrennt werden.

VERARBEITUNG

VERARBEITUNG AM BIOBETRIEB

Werden Verarbeitungsprodukte hergestellt und/oder Lohnverarbeitung für Biobetriebe auf Ihrem Betrieb durchgeführt und zertifiziert, sind für die Kontrolle zumindest folgende Dokumente erforderlich: sämtliche Zukaufs- und Verkaufsbelege (inkl. Biozertifikate), Sortimentsliste, Rezepturen, Produktionsaufzeichnungen, Warenbegleitpapiere sowie Musteretiketten. Falls eine Parallelproduktion stattfindet, ist zwischen nicht biologischen und biologischen Erzeugnissen eine Reinigung notwendig. Diese Reinigungsmaßnahmen müssen dokumentiert werden.

Hinweis: Nur bereits produzierte Produkte können kontrolliert bzw. zertifiziert werden.

Zukünftige Produkte können nur mit einer Zertifikatserweiterung (ggf. mit Zusatzkontrolle) anerkannt werden.

KRÄUTERSALZ

Die angekündigten Änderungen bezüglich der Kennzeichnung als Bio-Kräutersalz sind aktuell als obsolet zu betrachten. Daher darf weiterhin „Bio-Kräutersalz“ in Verkehr gebracht werden, unabhängig vom tatsächlichen Status des verwendeten Salzes. In der Zutatenkennzeichnung muss ersichtlich sein, ob es sich um biologisches oder konventionelles Salz handelt.

ENTALKOHOLISIERTER WEIN

Wir möchten Sie darüber informieren, dass die Europäische Kommission am 26. Februar 2025 die Delegierte Verordnung (EU) 2025/405 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht hat. Somit wird die Verordnung (EU) 2018/848 geändert, um die Herstellung von vollständig entalkoholisiertem Bio-Wein zu ermöglichen.

Teilweise Vakuumverdampfung

Die teilweise Vakuumverdampfung, entweder einzeln oder kombiniert mit der Destillation bzw. auch umgekehrt, darf nur für die Herstellung von entalkoholisiertem Wein verwendet werden.

- Der Alkoholgehalt des Endprodukts darf höchstens **0,5% vol** betragen.
- Die Verarbeitungstemperatur darf **75°C nicht überschreiten**.
- Die Filterporengröße muss mindestens 0,2 Mikrometer betragen.
- Die Methode kann **einzeln oder in Kombination mit der Destillation** angewendet werden.



ALLGEMEINE INFORMATIONEN

DOWNLOAD VON DOKUMENTEN

Bitte die aktuellen Formulare verwenden!

<https://www.lacon-institut.com/downloads-oesterreich-formulare-landwirtschaft/>

- **Düngervereinbarung zwischen Biobetrieben:**
Bei Überschreitung von 170 kg/N/ha/Jahr. Diese Vereinbarung muss von LACON gegengezeichnet werden.
- **Nutzungsvereinbarung:**
Für die Nutzung von Flächen, welche nicht im eigenen Mehrfachantrag gelistet sind. Diese Vereinbarung muss bei Neuabschluss umgehend an LACON übermittelt werden.
- **Vereinbarung zu Lohntätigkeiten:**
Diese muss getroffen werden, wenn ein Bio-Betrieb auf einem konventionellen Betrieb Bioprodukte verarbeiten lässt (Schlachtung und Zerlegung, Saftpresen, Lagerung bzw. Reinigung von BIO-Getreide, etc.). Bitte beachten Sie, dass diese Tätigkeiten vor der Aufnahme der Produktion an LACON gemeldet werden müssen!
- **Warenbegleitpapier zur Lohnvereinbarung:**
Für die Dokumentation des Warenflusses zum und vom Lohnverarbeiter.
- **Almerhebungsbogen:**
Vor der Kontrolle vom zuständigen/verantwortlichen Alpmeister unterzeichnen lassen.
- **Lehnaviehvereinbarung:**
Dieses Formular dient zur Dokumentation einer zeitlich begrenzten Haltung von weiblichen Kälbern und Kalbinnen, die aus konventionellen Betrieben stammen. Die Lehnaviehvereinbarung muss vor der Einstellung von LACON gegengezeichnet werden.
- **Ansuchen um Ausnahmegenehmigung Pflanzenvermehrungsmaterial**
Das Ansuchen muss vor der Aussaat von der Kontrollstelle bestätigt werden.
- **Aufzeichnungsheft für BIO-Betriebe:**
Für die Dokumentation von Betriebsmittelzukaufen und Betriebsmittelverkäufen sowie Reklamationen.
- **Biostatusrechner:**
Zur Berechnung der Umstellungszeit bei Rindern.
- **Formular zur Meldung von Beeinträchtigungen von Bio-Flächen:**
Sollte es zu einer Beeinträchtigung Ihrer Bioflächen, durch beispielsweise Abdrift eines benachbarten konventionellen Betriebes kommen, so ist dies unverzüglich an LACON zu melden.
- **Weide- / Auslaufjournal:**
Zur Aufzeichnung der Weide- / Auslauftage der einzelnen Tiergruppen.
- **Meldung von betrieblichen Änderungen:**
Das Formular dient zur Bekanntgabe einer Änderung der betrieblichen Situation. Zu Veränderungen zählen beispielsweise Flächenzugänge, neue Tierhaltung, neue Verarbeitungsprodukte, etc.
- **Aufzeichnung für die BIO-Verarbeitung:**
Dokumentation von Sortiment, Zukäufen, Produktionen und Verkäufen.
- **Flächenaufstellung:**
Für Betriebe, die keinen MFA stellen.

WEITERE KONTROLLBEREICHE BEI LACON

- BIO - Verarbeitung, Handel
- IFS - International Featured Standards
- g.g.A., g.U. - geschützte Herkunftsangaben (z.B. Kürbiskernöl, Käferbohnen, Spirituosen)
- QHS für Direktvermarkter
- AMAG.A.P., AMA-Gütesiegel
- GLOBALG.A.P.- Obst, Gemüse, Drusch- und Hackfrüchte, Blumen, Zierpflanzen, Tiere, CoC, TESCO
- GVO frei - Kontrolle auf Gentechnikfreiheit
- private Standards
- Glutenfrei der ARGE Zöliakie